



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.106/3
vom 8. November 2024

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 6. Juni 2024 zur Festlegung gewisser
Finanzierungsmodalitäten der Wohn- und Pflegezentren für
Senioren für die Jahre 2024 bis 2029‘

Am 10. Oktober 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 6. Juni 2024 zur Festlegung gewisser Finanzierungsmodalitäten der Wohn- und Pflegezentren für Senioren für die Jahre 2024 bis 2029‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 5. November 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Yves DEPOORTER, Greffier.

Der Bericht wurde von Githa Scheppers, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 8. November 2024 abgegeben.

*

Über den zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist nur die folgende Bemerkung zu formulieren.

Gemäß Artikel 3 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Auf die Frage, wie die Rückwirkung gerechtfertigt werden kann, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Die vorliegende Abänderung im Erlass vom 6. Juni 2024 ist keine neue Regelung, sondern eine Korrektur eines materiellen Fehlers bei der Überarbeitung des Ursprungstextes nach den Verhandlungen mit den Dienstleistern. Bei der Abfassung des Erlasses, der zum Erlass der Regierung vom 6. Juni 2024 zur Festlegung gewisser Finanzierungsmodalitäten der Wohn- und Pflegezentren für Senioren für die Jahre 2024-2029 geworden ist, und nach den Gesprächen mit den Heimleitern wurde gemeinsam entschieden, den Zuschuss für die Wohnbereichshilfen pauschal festzulegen und einmalig auszusahlen. Dieser Erlass wurde am 6. Juni 2024 verabschiedet. Artikel 25-26 dieses Erlasses legen die diesbezüglichen Bestimmungen fest. Bei der Überarbeitung des damaligen Entwurfs wurde irrtümlicherweise die Auszahlungsmodalität nicht angepasst und – was den Artikel 25 betrifft – fehlerhaft verabschiedet. Mit vorliegendem Abänderungserlass wird der Wortlaut ‚pro Jahr‘ im Artikel 25 gestrichen. Die praktischen Auswirkungen der Abänderung sind aktuell ohnehin sehr begrenzt, da kein Wohn- und Pflegezentrum für Senioren zum jetzigen Zeitpunkt eine Wohnbereichshilfe eingestellt haben. Folglich hat diese Änderung aktuell keine nachteiligen Auswirkungen.“

Dieser Rechtfertigung kann zugestimmt werden, auch unter Berücksichtigung, dass in Artikel 100 § 2 Absatz 1 einleitender Satz des Dekrets vom 13. Dezember 2018 ‚über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege‘ von „eine[m] mehrjährigen Pauschalzuschuss für die Jahre 2024 bis 2029“ [Ostbelgien] die Rede ist und in Artikel 1 Absatz 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Juni 2024 ‚zur Festlegung gewisser Finanzierungsmodalitäten der Wohn- und Pflegezentren für Senioren für die Jahre 2024 bis 2029‘ bestimmt wird, dass „[d]ie aufgrund des vorliegenden Erlasses gewährte Finanzierung erfolgt in Form eines Pauschalzuschusses und (...) den Begünstigten frühestens am 29. Juni 2024 als einmaliger Betrag ausgezahlt [wird]“. Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass die Rückwirkung aufgrund der Kontinuität und des guten Funktionierens der Verwaltung erforderlich ist und dass außerdem keine wohlerworbenen Situationen beeinträchtigt sind, da laut der Antwort des Beauftragten kein Wohn- und Pflegezentrum zum jetzigen Zeitpunkt eine Wohnbereichshilfe eingestellt hat.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Yves DEPOORTER

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY